

Maximilianstr. 14,
93047 Regensburg

Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch & Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
93049 Regensburg
0941 / 64081678
www.lerch-prock.de

Erbrecht für Erben

Version 1.4
06.07.24

Inhaltsverzeichnis

<u>Einleitung</u>	3
<u>1. Erste Maßnahmen nach dem Tod des Erblassers</u>	3
<u>1.1 Feststellen, wer als Erbe in Betracht kommt</u>	3
<u>1.2 Auffinden „Letztwilliger Verfügungen“</u>	3
<u>1.3 Sicherungsmaßnahmen</u>	3
<u>2. Wer hat geerbt</u>	4
<u>2.1. Gesetzliche Erbfolge</u>	4
<u>2.1.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten</u>	6
<u>2.1.2.1 Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft</u>	6
<u>2.1.2.2 Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben</u>	6
<u>2.1.2.3 Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart haben</u>	6
<u>2.2. Erbrecht aufgrund einer letztwilligen Verfügung</u>	7
<u>2.2.1. Einzeltestament</u>	7
<u>Widerrufbarkeit beim Einzeltestament</u>	7
<u>2.2.2. gemeinschaftliches Testament von Ehegatten</u>	7
<u>2.2.3. Erbvertrag</u>	7
<u>3. Möglichkeit zur Ausschlagung der Erbschaft</u>	8
<u>4. Anfechtung eines Testaments</u>	8
<u>5. Erbschein</u>	8
<u>6. Miterben</u>	9
<u>7. Verwaltung des Nachlasses</u>	9
<u>Verwaltungsmaßnahmen in der Erbengemeinschaft</u>	9
<u>8. Forderungen, die zum Nachlass gehören</u>	10
<u>9. Auskunftsansprüche</u>	11
<u>10. Haftung der Erben gegenüber Nachlassgläubigern</u>	12
<u>10.1. Haftung des vorläufigen Erben</u>	12
<u>10.2. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung</u>	12
<u>10.2.1. Miterben – Einrede des ungeteilten Nachlasses</u>	12
<u>10.2.2. Drei-Monats-Einrede</u>	12
<u>10.2.3. Nachlassverwaltung</u>	12
<u>10.2.4. Nachlassinsolvenzverfahren</u>	13
<u>10.2.5. Aufgebotsverfahren</u>	13
<u>10.2.6. Dürftigkeitseinrede des Erben</u>	14
<u>11. Nachlasspflegschaft</u>	14
<u>12. Anhang</u>	15
<u>12.1 Fristenübersicht</u>	15
<u>12.2 Stichwortverzeichnis</u>	15
<u>12.3 Webpräsenz</u>	16

Einleitung

Durch den Tod des Erblassers erhalten einer oder mehrere Erben den Nachlass unmittelbar kraft Gesetzes. Oftmals wissen die Erben gar nicht davon, dass sie Erbe geworden sind. Wenn sie von der Erbschaft erfahren, wissen sie oft nicht, was zu tun ist, um den Nachlass zu sichern und um festzustellen, ob der Nachlass überschuldet ist. Hier ist es oft notwendig schnell zu handeln. In diesem Skript werden die Punkte zusammengestellt, damit möglichst effektiv die richtigen Maßnahmen getroffen werden können.

1. Erste Maßnahmen nach dem Tod des Erblassers

1.1 Feststellen, wer als Erbe in Betracht kommt

Wenn ein Verwandter verstorben ist, ist zunächst zu prüfen, wer als Erbe in Betracht kommt, falls kein Testament vorhanden ist.

Dies sind

- Abkömmlinge
- Ehegatte
- Eltern
- Geschwister
- entferntere Verwandte

Wenn Kinder vorhanden sind, erben kraft Gesetzes (also ohne Testament) nur der Ehegatte und die Kinder. Wenn der Erblasser nicht oder nicht mehr verheiratet war, erben nur die Kinder.

Wenn der Erblasser kinderlos verstorben ist, erben kraft Gesetzes neben dem Ehegatten auch die Eltern, und falls diese nicht mehr leben, die Geschwister. Falls ein Geschwister vor dem Erblasser verstorben ist, erben dessen Kinder. Dies kann aber unmittelbar nach dem Tod des Erblassers noch nicht sicher festgestellt werden. Deshalb ist es wichtig, dass jeder, der als Erbe in Betracht kommt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen veranlasst.

1.2 Auffinden „Letztwilliger Verfügungen“

Es ist demnach wichtig, zuerst nachzusehen, ob ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist. Ein beim Amtsgericht hinterlegtes Testament oder ein Erbvertrag werden vom Gericht eröffnet. Dies kann jedoch eine Zeit lang dauern.

1.3 Sicherungsmaßnahmen

Gedacht werden muss hier an die unterschiedlichsten Formen des Nachlasses. Diese können im wesentlichen sein:

- Geld
- Wertpapiere
- Bankkonten
- Grundstücke
- Bewegliche Sachen

Damit keine Veränderungen am Nachlassbestand stattfinden, müssen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Schnelles anwaltliches Handeln ist manchmal erforderlich.

Das Nachlassgericht hat die Möglichkeit verschiedene Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Der Anwalt des möglichen Erben kann dies beim Nachlassgericht beantragen. Mögliche Sicherungsmaßnahmen sind unter anderem:

- **Anbringen von Siegeln:** Durch Versiegelung von Wohnungen oder Räumen kann verhindert werden, dass andere Personen, die vielleicht einen Schlüssel zur Wohnung des Erblassers haben, ein Testament oder Wertsachen entwenden. Dies erfolgt durch einen vom Gericht bestellten Beamten.
- Das Nachlassgericht kann auch einen **Wächter** für das Haus bestellen.
- **Amtliche Aufbewahrung:** Wenn Geld, Sparbücher und kleinere Gegenstände von besonderem Wert gefunden werden, hat der Beamte, der die Siegelung vornimmt, diese Gegenstände sofort zu verzeichnen und in amtliche Aufbewahrung zu bringen.
- **Kontosperrung:** Das Nachlassgericht kann die Sperrung von Konten veranlassen.
- **Auszahlung von Guthaben:** Das Nachlassgericht kann die Bank des Erblassers anweisen einen bestimmten Geldbetrag vom Konto des Erblassers an Personen auszubezahlen, die den Haushalts oder einen Wirtschaftsbetrieb fortführen oder Nachlassverbindlichkeiten oder die Beerdigungskosten zu begleichen haben. Da die Banken ansonsten i.d.R. nur gegen Vorlage des Erbscheins auszahlen, ist dies eine Möglichkeit, die Kosten eines Erbscheins zu vermeiden.
- **Anordnung eines Räumungsverkaufs:** Bei Handelsgeschäften kann vom Nachlassgericht ein Räumungsverkauf angeordnet werden. Dies kann zum Beispiel erforderlich sein, um leicht verderbliche Ware zu verkaufen oder um Pachtzinsen zu vermeiden.

2. Wer hat geerbt

Dies steht erst sicher fest, wenn das Verfahren beim Nachlassgericht abgeschlossen ist.

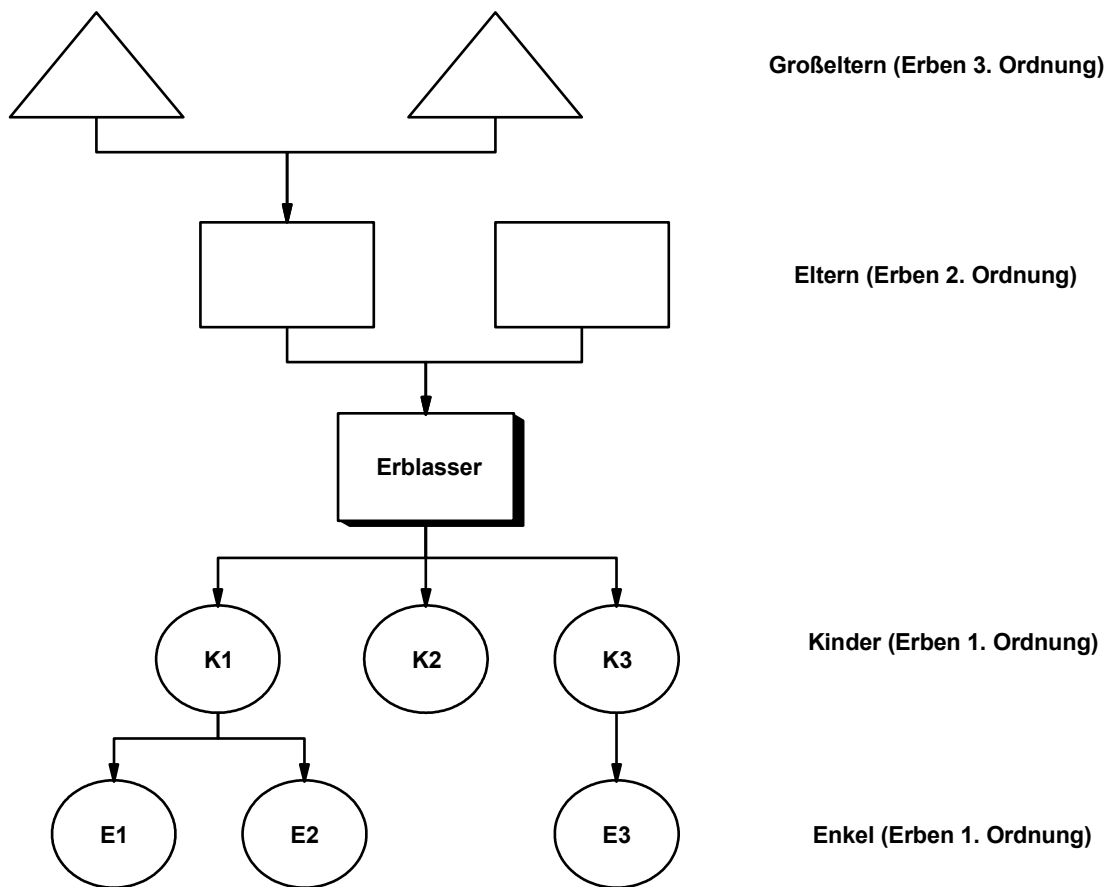
2.1. Gesetzliche Erbfolge

Wenn der Erblasser zu Lebzeiten keine letztwillige Verfügung¹ getroffen hat, geht sein Vermögen als Ganzes (Nachlass) auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

- Wenn kein Testament und kein Erbvertrag vorhanden ist, richtet sich das Erbrecht nach der gesetzlichen Erbfolge.
- Zu den Erben gehören die Verwandten und der Ehegatte. Wenn beim Erbfall weder Verwandte noch ein Ehegatte vorhanden sind, erbt der Staat.

¹ Testament oder Erbvertrag

2.1.1. Erbrecht von Verwandten



Verwandte einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung aus.
Z. B. : Wenn der Erblasser ein Kind und die Eltern hinterlässt, erbt nur das Kind (Erbe 1. Ordnung) und nicht die Eltern (Erbgen 2. Ordnung).

Innerhalb einer Ordnung schließt ein lebender Verwandter seine Abkömmlinge aus. Z. B.: Wenn der Erblasser ein Kind und ein Enkelkind hinterlässt, erbt nur das Kind und nicht das Enkelkind.

2.1.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Der Ehegatte erbt grundsätzlich nur, wenn er bis zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser in gültiger Ehe gelebt hat.

Zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte in der Regel die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke.

2.1.2.1 Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.

Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister), oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

Zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte jeweils ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich.

Der überlebende Ehegatte kann die Erbschaft auch ausschlagen und Ausgleich des Zugewinns verlangen.

2.1.2.2 Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben.

Wenn ein, zwei oder drei Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte genauso viel wie die Kinder:

- Neben einem Kind erbt er also ein Halb.
- Neben zwei Kindern erbt er ein Drittel.
- Neben drei Kindern erbt er ein Viertel.

Bei mehr als drei Kindern erbt der Ehegatte immer ein Viertel. Der Rest wird unter den Kindern aufgeteilt.

2.1.2.3 Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Zum Nachlass gehören das Gesamtgut, das Sondergut und das Vorbehaltsgut.

Gesamtgut Bei der Gütergemeinschaft werden das Vermögen der Frau und das Vermögen des Mannes gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten.

Sondergut Unter Sondergut versteht man sämtliche Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (z. B. unpfändbare Gehaltsforderungen).

Vorbehaltsgut Die Ehegatten können durch Ehevertrag bestimmte Gegenstände zum Vorbehaltsgut erklären. Diese Gegenstände werden dann nicht gemeinschaftliches Vermögen.

Dem Ehegatten steht zunächst nach der güterrechtlichen Regelung die Hälfte am Gesamtgut zu. Der Rest wird wie folgt verteilt:

- Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.
- Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister) oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

2.2. Erbrecht aufgrund einer letztwilligen Verfügung

Wenn der Erblasser beim Amtsgericht ein Testament in Verwahrung gegeben hat oder wenn sich ein Testament oder ein Erbvertrag bei einem Notariat befindet, muss dies an das Geburtsstandesamt gemeldet werden. Das Standesamt des Wohnsitzes meldet den Tod des Erblassers an das Geburtsstandesamt. Dieses benachrichtigt das verwahrende Nachlassgericht oder das Notariat. Das Testament wird dann vom Gericht² eröffnet.

Wenn jemand ein Testament in Besitz hat, muss er dies beim Tod des Erblassers abgeben.

2.2.1. Einzeltestament

Beispiel für ein Einzeltestament:

Meine Tochter Tina und mein Sohn Siegfried sollen erben zu je ½.
Regensburg, den 21.05.2008
Anton Muster

Widerrufbarkeit beim Einzeltestament

Ein Einzeltestament hat keine Bindungswirkung. Es kann also jederzeit aufgehoben werden.

2.2.2. gemeinschaftliches Testament von Ehegatten

Beispiel: Berliner Testament

Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein. Nach dem Tode des zuletzt Versterbenden soll unsere Tochter Tina unser Vermögen bekommen.
Regensburg, den 21.05.2008 Anton Muster

Dies ist auch mein letzter Wille
Regensburg, den 21.05.2008 Martina Muster

2.2.3. Erbvertrag

Ehegatten und auch beliebige andere Personen können einen gemeinsamen notariellen Erbvertrag schließen und sich so gegenseitig als Erben einsetzen. Im Erbvertrag können wie beim Testament auch noch weitere letztwillige Verfügungen getroffen werden.

² in Baden- Württemberg vom Notariat

3. Möglichkeit zur Ausschlagung der Erbschaft

Die Erben haben sechs Wochen Zeit, das Erbe auszuschlagen. Damit verlieren sie rückwirkend wieder die Erbschaft. Für die Ausschlagung der Erbschaft kann es verschiedene Gründe geben:

- **Überschuldung des Nachlasses:** Wer erbt, erhält alle Aktiva und Passiva (Schulden). Während der Ausschlagungsfrist sollten die Erben versuchen festzustellen, ob der Nachlass überschuldet ist. Bei einer Überschuldung sollte dringend das Erbe ausgeschlagen werden.
- **Belastung des pflichtteilsberechtigten Erben durch ein Testament:** Wenn der Erbe gleichzeitig pflichtteilsberechtigt ist -ein direkter Abkömmling, die Eltern und Ehegatten, nicht jedoch Geschwister-, muss er prüfen, ob er evtl. durch ein Testament **belastet** ist. Dies kann z. B. durch ein im Testament enthaltenes Vermächtnis geschehen sein, wonach der Erbe weniger erhält, als ihm nach dem Pflichtteil zustehen würde. In einem derartigen Fall empfiehlt es sich das Erbe auszuschlagen und statt dessen den Pflichtteil geltend zu machen.
- **Erbe möchte, dass andere Personen die Erbschaft erhalten.**
Wenn der Erbe selbst überschuldet ist, muss er befürchten, dass seine eigenen Gläubiger in das geerbte Vermögen vollstrecken. Er kann dann selbst ausschlagen, damit seine Kinder oder andere Verwandte die Erbschaft erhalten.

4. Anfechtung eines Testaments

Zur Anfechtung berechtigt ist jeder, dem die Anfechtung der Verfügung unmittelbar zugute kommt. Die Anfechtungsfrist beträgt ein Jahr.

Die Anfechtung bewirkt nur, dass der Anfechtungsberechtigte begünstigt wird. Er erlangt den vollen Erbteil. Die Anfechtung wirkt nicht auch zu Gunsten anderer gesetzlicher Erben. Als Gründe für eine Anfechtung sind denkbar:

- **Erklärungsirrtum:** Ein Erklärungsirrtum liegt dann vor, wenn Wille und Erklärung des Erblassers sich nicht decken. Der Erblasser will also nicht, was er tatsächlich erklärt hat. Zur Wirksamkeit der Anfechtung muss festgestellt werden, dass der Erblasser nach seiner Vorstellung die Verfügung bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht getroffen hätte.
- **Motivirrtum:** Ein Motivirrtum liegt z.B. vor, wenn der Erblasser zu Unrecht geglaubt hat, dass die Personen, die ursprünglich als Erben in Betracht kamen, ihm nach dem Leben trachten würden.
- **Hinzutreten weiterer Pflichtteilsberechtigter:** Wenn z.B. nach Testamentserrichtung ein Kind geboren oder eine Ehe geschlossen wurde.

5. Erbschein

Wenn der Erbe die Rechte, die er aufgrund der Erbschaft hat, geltend machen will, muss er sein Erbrecht nachweisen.

Wenn er von Konten des Erblassers etwas abheben will, benötigt er in der Regel einen Erbschein, sofern er nicht eine Vollmacht, die über den Tod hinaus wirkt, hat.

Im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins muss Folgendes angegeben werden:

- Name und Adresse des Erblassers sowie Staatsangehörigkeit und letzter Wohnsitz
- Todeszeitpunkt und Sterbeort
- Hinweis woraus das Erbrecht abgeleitet wird (z. B. Testament oder Verwandtschaft)
- Beim Ehegatten der Güterstand. Die ist, wenn die Eheleute keinen notariellen Ehevertrag

- geschlossen haben, die Zugewinnngemeinschaft
- Personen, die für den Ausschluss oder die Minderung des Erbrechts in Betracht kommen
- Mitteilung, ob ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist

Der Erbe muss dies durch Urkunden belegen und die erforderlichen Angaben an Eides statt versichern.

6. Miterben

Wenn mehrere Personen erben, entsteht eine Erbengemeinschaft. An der Erbengemeinschaft ist jeder Miterbe mit seinem Erbteil beteiligt.

Beispiel:

Ein Ehemann verstirbt ohne Testament. Er hinterlässt eine Ehefrau und drei Kinder. Es entsteht eine Erbengemeinschaft zwischen der Ehefrau und den drei Kindern.

Wenn die Eheleute Zugewinnngemeinschaft hatten, erbt die Ehefrau 1/2. Jedes Kind erbt 1/6.

Jeder Miterbe hat jederzeit das Recht Auseinandersetzung des Nachlasses zu verlangen, wenn nicht der Erblasser die Auseinandersetzung durch Testament oder Erbvertrag ausgeschlossen hat. Abkömmlinge, die gesetzliche Erben geworden sind³, sind verpflichtet, das was sie vom Erblasser bei Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung zu bringen, wenn nicht der Erblasser bei der Zuwendung etwas anderes angeordnet hat. Eine Ausgleichung der Miterben untereinander findet aber nur dann statt, wenn überhaupt ein Nachlass vorhanden ist.

7. Verwaltung des Nachlasses

Die Erbengemeinschaft ist auf Auseinandersetzung angelegt. In der Zwischenzeit muss jedoch der Nachlass verwaltet werden. Die Verwaltung wird von den Miterben durchgeführt, wenn nicht ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlassverwalter eingesetzt ist.

Verwaltungsmaßnahmen in der Erbengemeinschaft

Die Erben müssen nach außen als Gesamtheit auftreten, außer es liegt eine Notverwaltungsmaßnahme vor. Für die Verwaltung gilt das Mehrheitsprinzip. Zu den ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen gehören z. B.:

- Zahlung von Forderungen gegen den Nachlass
- Durchsetzung von Forderungen im Klageweg
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen

Bei Verfügungen über den Nachlass ist gemeinschaftliches Handeln erforderlich. Eine frühere Einwilligung oder eine spätere Genehmigung eines Miterben genügt. Notfalls müssen die Miterben zur Einwilligung verklagt werden. Der Klageantrag geht auf Zustimmung zu einer bestimmten Maßnahme.

³ Erben, die kraft Gesetzes als Erben der ersten Ordnung geerbt haben. Grundlage ist § 2050 BGB.

Beispiel:

An dem zum Nachlass gehörenden Haus ist das Dach leicht schadhaft. Eine sofortige Maßnahme ist nicht notwendig.

Wenn ein Erbe sich weigert, der Verwaltungsmaßnahme zuzustimmen, muss Klage gegen ihn erhoben werden.

Notverwaltungsmaßnahmen sind dagegen nicht aufschiebbar.

Beispiel:

Zum Nachlass gehört ein Haus. Das Dach des Hauses ist undicht geworden. Eine sofortige Maßnahme ist also notwendig.

Ein Erbe kann die Maßnahme durchführen und von den anderen Erben Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

8. Forderungen, die zum Nachlass gehören.

Hier handelt es sich in der Regel um Forderungen, die ursprünglich dem Erblasser zustanden.

Forderungen, die zum Nachlass gehören, können nur von allen Erben gemeinsam geltend gemacht werden. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen. Beispiele hierfür sind:

- Mit dem Tod des Erblassers wird das Grundbuch unrichtig Der Grundbuchberichtigungsanspruch kann von einem Erben für alle geltend gemacht werden.
- Wenn ein anderer Miterbe selbst Schuldner gegenüber dem Nachlass ist, so kann jeder Miterbe gegenüber dem anderen Miterben die Forderung geltend machen.⁴

4 BGH WM 71,653

9. Auskunftsansprüche

- Jedem Miterben steht ein Auskunftsanspruch gegen die anderen **Miterben** bezüglich der möglicherweise ausgleichspflichtigen Vorempfänge zu.⁵
- Ein Auskunftsrecht eines Miterben gegenüber einem anderen Miterben über den **Bestand des Nachlasses** besteht ausnahmsweise dann, wenn einzelne Erben über den Nachlassumfang im Ungewissen sind und andere Erben die erforderliche Auskunft ohne jeder Schwierigkeit erteilen können.
- Der Erbe hat einen Anspruch gegenüber jedem, der den **Nachlass in Besitz** hat, auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände.⁶
- Der Erbe hat einen Anspruch gegenüber dem **Hausgenossen des Erblassers** bezüglich der erbschaftlichen Geschäfte und des Verbleibs der Erbschaftsgegenstände.⁷
- Die Miterben haben bezüglich der von einem einzelnen Miterben im Rahmen der **Notverwaltung geführten Geschäfte** einen Auskunftsanspruch.
- Der **pflichtteilsberechtigte Erbe hat einen Auskunftsanspruch gegen den Miterben** wegen Geschenken an diesen einschließlich des Anspruch auf Wertermittlung.⁸
- Der **Erbe hat einen Auskunftsanspruch gegen den beschenkten Pflichtteilsberechtigten** wegen nach §2315 BGB⁹ anzurechnender **Vorempfänge und wegen des Ergänzungspflichtteils**.
- Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Auskunftsanspruch gegen den Erben auf **Benennung der Person des Beschenkten**.

5 § 2050, 2057 BGB (s.o.)

6 §2027 BGB

7 §2028 I BGB

8 §242 BGB

9 § 2315 I BGB: Der pflichtteilsberechtigte Erbe hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewandt wurde, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

10. Haftung der Erben gegenüber Nachlassgläubigern

10.1. Haftung des vorläufigen Erben

Bis zur Annahme ist die Erbschaft nur vorläufig. Wenn der Erbe die Erbschaft ausschlägt, ist sie nicht erfolgt. Er haftet demnach noch nicht.

Eine Klage gegen den Erben ist bis zur Annahme der Erbschaft sogar unzulässig. Dem Erben soll so die Möglichkeit geschaffen werden, sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen. Hierzu hat er also sechs Wochen nach dem Versterben des Erblassers und seiner Kenntnis hiervon Zeit.

Danach gilt die Erbschaft als angenommen.

Die sechs Wochen Frist reicht in vielen Fällen nicht aus, um festzustellen, ob der Nachlass in Wirklichkeit überschuldet ist. Den Zugriff auf sein eigenes Vermögen (also das Vermögen, das er bereits vor dem Erbfall hatte) kann der Erbe jedoch verhindern. Die Haftung kann also auf den Nachlass beschränkt werden.

10.2. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

10.2.1. Miterben – Einrede des ungeteilten Nachlasses

Miterben können die **Einrede des ungeteilten Nachlasses** erheben, solange der Nachlass noch nicht geteilt ist. Bis zur Teilung des geerbten Vermögens ist die Erbschaft vom Eigenvermögen der Miterben getrennt.

10.2.2. Drei-Monats-Einrede

Innerhalb von **drei Monaten nach der Annahme**¹⁰ der Erbschaft hat der Erbe die Möglichkeit, die Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit zu verweigern¹¹. Das bedeutet, dass der Erbe, der die sechs-Wochen-Frist, während der er die Erbschaft hätte ausschlagen können, einfach hat verstreichen lassen, ohne die Annahme förmlich zu erklären, sechs Wochen (= Frist zur Ausschlagung) und zusätzlich drei Monate Zeit hat, in denen er die Gläubiger nicht bedienen muss.

10.2.3. Nachlassverwaltung

Hier gibt es verschiedene Interessenlagen:

- Der **Erbe** will vermeiden, dass die Gläubiger des Erblassers in das eigene Vermögen des Erben, das er bereits vor der Erbschaft hatte, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben. Dies wird mit der Nachlassverwaltung verhindert. Der Erbe kann hierzu **Nachlassverwaltung**¹² beantragen. Es wird dann ein Nachlassverwalter bestellt. Die Nachlassverwaltung ist vom Nachlassgericht anzuordnen, wenn der Erbe dies beantragt¹³.
- Wenn ein überschuldeter Erbe das Vermögen des Nachlasses mit seinem Vermögen vermischt, können Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten oder Ansprüche der Gläubiger des Erblassers gefährdet sein. Auch **Gläubiger, Pflichtteilsberechtigte und Begünstigte eines Vermächtnisses** können Nachlassverwaltung beantragen. Wenn ein Nachlassgläubiger oder Pflichtteilsberechtigter die Nachlassverwaltung beantragt, muss dies angeordnet werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Befriedigung der Nachlassgläubiger durch das

10 §2014 BGB

11 §2014 BGB

12 §1975 BGB

13 §1981 BGB

Verhalten oder durch die Vermögenslage gefährdet wird¹⁴.

Aufgaben des Nachlassverwalters

- Feststellung des Nachlasses
- Anforderung eines Nachlassverzeichnisses von den Erben
- Widerruf von über den Tod hinaus erteilten Vollmachten
- Geltendmachung von Forderungen für den Nachlass
- Einleitung eines Aufgebotsverfahrens zur Ermittlung der Nachlassgläubiger
- Prüfung, ob Nachlassverbindlichkeiten berechtigt sind
- Verkauf von Grundstücken
- Wahrnehmung von Gesellschafterrechten
- Fortführung eines Erwerbsgeschäftes¹⁵

Sobald die Nachlassverwaltung angeordnet ist, darf der Erbe nicht mehr über den Nachlass verfügen. Das Vermögen des Erblassers (Nachlass) und das übrige Vermögen der Erben werden demnach getrennt.

10.2.4. Nachlassinsolvenzverfahren

Wenn der Nachlass überschuldet ist, besteht für den Erben die Möglichkeit ein **Nachlassinsolvenzverfahren** zu beantragen.

Durch die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens wird die Haftung auf den Nachlass beschränkt¹⁶. Auch hier kann der Erbe nicht mehr über den Nachlass verfügen. Ein Grund für die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens ist Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Nachlasses. Auch durch die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens wird der Nachlass vom Eigenvermögen des Erben getrennt. Zur Befriedigung der Gläubiger steht nur der Nachlass zur Verfügung. Der Erbe ist an keine bestimmte Reihenfolge gebunden. **Er hat sogar die Möglichkeit, zuerst seine eigenen Forderungen aus dem Nachlass zu entnehmen.**

Wenn ein Gläubiger trotzdem in das eigene Vermögen des Erben vollstreckt, kann der Erbe Vollstreckungsgegenklage bei Gericht erheben¹⁷.

Sobald der Nachlass verbraucht ist, kann der Erbe gegenüber den anderen Gläubigern die Berichtigung der weiteren Nachlassverbindlichkeiten verweigern. Die Erben müssen dies hinnehmen¹⁸.

Der Erbe ist verpflichtet, einen Antrag auf Insolvenzeröffnung zu stellen, wenn er von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt oder fahrlässig hiervon keine Kenntnis hat.

10.2.5. Aufgebotsverfahren

Innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft kann der Erbe einen Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlassgläubiger stellen. Bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens ist er berechtigt, die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten zu verweigern¹⁹. Er muss hierzu eine möglichst genaue Liste der vorhandenen Gegenstände und der Schulden erstellen.

14 §1981 BGB

15 Anwaltsformulare Erbrecht fünfte Auflage 2015 § 6 RN 119

16 §1975 BGB

17 §767 ZPO

18 §1979 BGB

19 §2015 BGB

10.2.6. Dürftigkeitseinrede des Erben²⁰

Wenn die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wegen Mangels einer der Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich ist, kann der Erbe die Befriedigung der Nachlassgläubiger verweigern, soweit der Nachlass nicht ausreicht.

In einem Prozess gegen den Erben muss die Einrede der Beschränkung auf den Nachlass und ebenso die Dürftigkeitseinrede erhoben werden. Ansonsten haftet der Erbe unbeschränkt.

11. Nachlasspflegschaft

Wenn die **Ermittlung der Erben** voraussichtlich längere Zeit dauern wird, ordnet das Gericht eine Nachlasspflegschaft an. Dies können mögliche Erben beantragen. Das Nachlassgericht hat bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen²¹, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht. Hierfür kann es Anbringung von **Siegeln, Hinterlegung** von Geld und Wertpapieren und Kostbarkeiten und die **Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses** anordnen. Für denjenigen, der Erbe wird kann es eine Nachlasspflegschaft anordnen²².

Der **Nachlasspfleger** kann verschiedene Wirkungskreise haben.

- **Sicherung** des Nachlasses
- **Feststellung der Erben**

20 §1990 BGB

21 § 1960 BGB

22 § 1960 BGB

12. Anhang

12.1 Fristenübersicht

Frist	Beginn	Dauer
Ausschlagung der Erbschaft	Zeitpunkt, zu dem der Erbe von der Erbschaft Kenntnis erlangt	sechs Wochen, sechs Monate, wenn der Wohnsitz des Erben im Ausland ist
Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung	Ab Annahme der Erbschaft	zwei Jahre
Geltendmachung des Pflichtteils	Kenntnis vom Erbfall und von der beeinträchtigenden Verfügung	drei Jahre
Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen	Übergabe des Gegenstandes oder Eintragung ins Grundbuch	zehn Jahre

12.2 Stichwortverzeichnis

Amtliche Aufbewahrung.....	4
Anfechtung eines Testaments.....	8
Anfechtungsfrist.....	8
Annahme der Erbschaft.....	12
Auseinandersetzung.....	9
Auskunftsansprüche.....	11
Ausschlagen der Erbschaft.....	12
Ausschlagung der Erbschaft.....	8, 15
Ausstattung.....	9
Auszahlung von Guthaben.....	4
Beerdigungskosten.....	4
Belastung des pflichtteilsberechtigten Erben.....	8
Berliner Testament.....	7
Bestand des Nachlasses.....	11
Ehegatte.....	6
Einrede des ungeteilten Nachlasses.....	12
Erbengemeinschaft.....	9
Erbfolge.....	4
Erbschein.....	8
Erbvertrag.....	7
Erklärungsirrtum.....	8
Forderungen.....	10
Fristen.....	15
Geburtsstandesamt.....	7
gemeinschaftliches Testament.....	7
Gesamtgut.....	6
Gläubiger.....	12
Grundbuchberichtigungsanspruch.....	10
Gütergemeinschaft.....	6
Gütertrennung.....	6
Haftung der Erben.....	12
Handelsgeschäft.....	4
Hausgenossen des Erblassers.....	11

Haushalt.....	6
hinterlegtes Testament.....	3
Hinzutreten Pflichtteilsberechtigter.....	8
Hochzeitsgeschenke.....	6
Kontosperrung.....	4
Miterbe.....	9
Miterben.....	12
Motivirrtum.....	8
Nachlassgericht.....	3, 7
Nachlassinsolvenzverfahren.....	13f.
Nachlasspfleger.....	14
Nachlasspflegschaft.....	14
Nachlassverbindlichkeiten.....	4
Nachlassverwalter.....	9
Nachlassverwaltung.....	12, 15
Notar.....	7
Notverwaltung.....	9, 11
Notverwaltungsmaßnahmen.....	10
Pflichtteil.....	8, 15
Räumungsverkauf.....	4
Sicherungsmaßnahmen.....	3
Sondergut.....	6
Standesamt.....	7
Testamentsvollstrecker.....	9
Überschuldung.....	8, 12
Vermächtnis.....	8
Versiegelung.....	4
Verwandte.....	5
Vorbehaltsgut.....	6
Vorempfänge.....	11
Wächter.....	4
Widerrufbarkeit.....	7
Zugewinnngemeinschaft.....	6, 9
Zwangsvollstreckung.....	12

12.3 Webpräsenz



Aktualisierungen

Sie finden dieses Skript und eventuelle Aktualisierungen im Internet:

<https://www.rain-fuchs.de/skripten/ErbrechtErben.pdf>



Vorträge / Schulungen

Die Autorin bietet Veranstaltungen zu diesem Thema an. Informieren Sie sich über die aktuellen Termine:

<https://www.rain-fuchs.de/Events.html>